



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV)

1. Ausgangslage

Am 2. August 2019 wurde dem Grossen Rat der Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung und die Botschaft dazu verschickt. Im Nachhinein wurden Fehler in der Vorlage festgestellt, sodass eine Ergänzungsbotschaft nötig ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen

2.1 Norm zum Heizwärmebedarf

Im Jahr 2016 wurde die SIA-Norm 380/1 «Heizwärmebedarf» geändert. Basierend darauf wurden die Mustervorschriften der Kantone (MuKE) aus dem Jahre 2014, welche Grundlage für die Revision bilden, im Jahr 2018 nachgeführt und in einzelnen Punkten abgeändert. Diese Nachführungen sind in der Verordnung, wie sie an den Grossen Rat verschickt wurden, noch nicht berücksichtigt.

Aufgrund der geänderten SIA-Norm 380/1 ist in Art. 5 Abs. 3 neu eine Jahresmitteltemperatur von 9.4° C massgebend (anstatt 8.5° C wie bisher). Der Grenzwert wird um 6% statt 8% pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht. Es ändert sich nur die Berechnungsmethode, die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz verbleiben die Gleichen.

Zudem sind von der Änderung die Anhänge 1, 3 und 5 betroffen:

Anhang 1 erhält einen neuen Titel. Dieser lautet «Einzelbauteilgrenzwert bei Neubauten und neuen Bauteilen». Weiter ändert sich die Vorgabe an den Grenzwert für Fensteranschlüsse (Typ 5), der neu 0.15 W/(m·K) beträgt.

Anhang 3 wird wegen der mit der Berechnung nach SIA-Norm 380/1 geänderten Jahresmitteltemperatur auf 9.4° C angepasst. Im Vergleich zur an den Grossen Rat verschickten Verordnung werden die Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr entsprechend nach unten korrigiert.

Der Anhang 5 erfährt lediglich eine minimale Anpassung. Bei den vorgegebenen Rahmenbedingungen ändert sich der Wert im dritten Lemma. Der für Fernwärme zulässige Anteil an fossiler Energie beträgt neu 50% statt 30%.

Änderungen:

In Art. 5 Abs. 3 lautet die Jahresmitteltemperatur 9.4° C; Anpassung der Erhöhung oder Senkung des Grenzwerts um 6% pro K.

Anhang 1: Neuer Grenzwert für Fensteranschlüsse Typ 5 0.15 W/(m·K).

Anhang 3: Jahresmitteltemperatur auf 9.4° C, Grenzwerte Heizwärmebedarf korrigiert.

Anhang 5: Der für Fernwärme zulässige Anteil an fossiler Energie beträgt 50%.

2.2 Isolationswert für Kühlräume

Die Vorgabe in Art. 11 Abs. 2 für den mittleren U-Wert sorgte in der Diskussion über die Vorlage zu Fragen, weil die MuKE die Vorgabe anders formulieren als der Kanton Appenzell I.Rh. Aufgrund der Beratung in der parlamentarischen Baukommission soll am aktuellen Gesetzestext festgehalten werden. Die Vorgabe an den U-Wert von $0.15 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ ist als Höchstwert zu verstehen, da ein tieferer Wert besser ist als ein höherer.

Änderung:

Auf eine Änderung des bestehenden Art. 11 Abs. 2 wird verzichtet.

2.3 Verweise auf Anhänge

In den Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und 4 sind in den an den Grossen Rat versandten Unterlagen die Verweise auf die Anhänge nicht korrekt nachgeführt. In Art. 19 muss auf Anhang 7 verwiesen werden, in Art. 20 Abs. 2 auf Anhang 8 und in Art. 20 Abs. 4 auf Anhang 9.

Änderungen:

Der Verweis in Art. 19 Abs. 1 lautet auf Anhang 7.

Der Verweis in Art. 20 Abs. 2 lautet auf Anhang 8.

Der Verweis in Art. 20 Abs. 4 lautet auf Anhang 9.

2.4 Verweise in den Anhängen

Die in den Titeln der Anhänge enthaltenen Verweise auf Verordnungsbestimmungen stimmen zum Teil nicht mehr mit der Artikelnummerierung überein. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollen in den Titeln der Anhänge sämtliche Verweise auf Artikel gestrichen werden. Betroffen sind die Anhänge 1, 2, 3, 7, 8 und 9.

Änderung:

In den Titeln der Anhänge werden die Artikelverweise weggelassen.

2.5 Kommentierung in der Botschaft

Die Verordnung enthält in einzelnen Artikeln die Kompetenz der Ständekommission zur Bezeichnung der Anwendung von Normen und Empfehlungen von Fachverbänden (Art. 12, 13, 14, 15, 19a und 22). Diese Delegation wurde vorgenommen, weil Normen und Empfehlungen erfahrungsgemäss relativ häufig ändern und bei einer Nennung einer bestimmten Norm oder Empfehlung in der Verordnung immer wieder Verordnungsänderungen nötig werden. Hinsichtlich dieser Delegationen stimmt die Botschaft nicht. Dort werden immer noch die Normen und Empfehlungen als Teil der Bestimmungen genannt.

In der Botschaft fehlt der Kommentar zu Art. 27c: Die Ständekommission soll neben der in verschiedenen Bestimmungen genannten Aufgabe zur Bezeichnung von anwendbaren Normen und Empfehlungen die Kompetenz haben, das Erforderliche für einen reibungslosen Vollzug regeln zu können. Dies wird mit Art. 27c gewährleistet.

3. Vorgehen

Mit den im Rahmen dieser Ergänzungsbotschaft gemachten Vorschlägen ändert sich an der Vorlage inhaltlich wenig. Weil aber doch einige Bestimmungen und verschiedene Anhänge betroffen sind, werden der Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung samt den Anhängen sowie die Synopse zum Grossratsbeschluss in der bereinigten Fassung nochmals vollständig versandt. Die Grossrätinnen und Grossräte werden gebeten, für die erste Lesung ausschliesslich die neu versandten Unterlagen zu verwenden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Energieverordnung einzutreten und diesen unter Berücksichtigung der in der Ergänzungsbotschaft beschriebenen Änderungen zu verabschieden.

Appenzell, 3. September 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Beilagen:

Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung samt den Anhängen sowie die Synopse zum Grossratsbeschluss in der bereinigten Fassung (bitte für erste Lesung ausschliesslich diese Unterlagen verwenden)